

Der nächste Anlauf

»Widerspruchsregelung« zur »Organspende« soll wieder auf Agenda des Bundestags

»Mindestmenge«

Die Zahl der Kliniken, die Herzen transplantieren, wird hierzulande perspektivisch sinken. Hintergrund ist ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), der festlegt, welche Leistungen gesetzliche Krankenkassen finanzieren. Der G-BA gab am 16. November bekannt: »Für Herztransplantationen gilt ab 2026 eine jährliche Mindestmenge von 10 pro Krankenhausstandort. Nur Standorte, die die Mindestmenge nach ihrer in 2025 abzugebenden Prognose voraussichtlich erreichen oder über eine Ausnahmegenehmigung des jeweiligen Bundeslandes verfügen, dürfen dann grundsätzlich noch Herztransplantationen erbringen.« Im Jahr 2022 wurden in Deutschland 358 Herzen an 18 Standorten verpflanzt. Mit der neuen Mindestmenge verbleiben nach Abschätzung des G-BA »voraussichtlich mindestens 12 Krankenhausstandorte, die die Herztransplantationen weiterhin anbieten dürfen«. Die vom G-BA angestrebte Konzentration sei »im Interesse der Patientinnen und Patienten«, sagte Karin Maag, Vorsitzende des G-BA-Unterausschusses Qualitätssicherung. »Je größer die Erfahrung der Klinik, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der schwere Eingriff überlebt wird und das Spenderherz seine Funktion aufnimmt.« In seiner Pressemitteilung schreibt der G-BA, eine Herztransplantation sei »nach erfolgreicher Vermittlung« eines geeigneten Organs »zeitlich dringend«, aber »kein ›Notfall‹«. Die komplexe Operation sei »planbar«, Patient*innen würden »in der Regel längerfristig auf die Transplantation vorbereitet«.

Organentnahmen sind in Deutschland meist fremdbestimmte Eingriffe. Eine schriftliche, vorab erklärte Einwilligung der Betroffenen liegt laut offiziellen Statistiken in weniger als jedem sechsten Explantationsfall vor. Und was tun Politiker*innen? Sie propagieren, wieder einmal, die Einführung einer sogenannten Widerspruchsregelung – würde bedeuten: Wer zu Lebzeiten, also vor Feststellung des »Hirntodes«, sich zur Frage der Organspende nicht geäußert hat, soll einfach als »Organspender« gelten.

Den jüngsten Vorstoß haben die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg initiiert. Deren Regierungen, gestellt jeweils von CDU und Grünen, haben am 24. November eine Entschließung in den Bundesrat eingebracht, mit der sie die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf zur »Einführung einer Widerspruchslösung« im Transplantationsgesetz vorzulegen – notwendig sei diese Aufforderung »angesichts der niedrigen und rückläufigen Organspendezahlen«.

In seiner Rede im Bundesrat erklärte NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann (CDU), es gehe darum, »einen Diskussions- und Entscheidungsprozess zur Frage der Organspende zu eröffnen«. In der Begründung der Entschließung steht, was die Widerspruchslösung bewirken soll: »Organspende wäre dann der grundsätzliche Normalfall, nicht mehr der durch ausdrückliche Zustimmung herbeizuführende Sonderfall«. Und außerdem: »Die psychologische Ausgangssituation beim Gespräch der behandelnden Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise Transplantationsbeauftragten mit den Angehörigen wäre eine dezidiert andere.«

Wenn der Gesetzgeber diesen von den Befürworter*innen so genannten »Paradigmenwechsel« vollziehen würde, hätte das wahrscheinlich symbolische Wirkung, und der moralische Druck auf Angehörige würde wohl weiter steigen. Die Entschließung bemerkt aber zutreffend, dass auch bei Gültigkeit einer Widerspruchsregelung die nächsten Angehörigen von »hirntoten« Menschen weiterhin befugt sein würden, der Organentnahme bei ihren Liebsten

zu widersprechen – in der Praxis würde sich also nicht wirklich Entscheidendes ändern.

Dass Skepsis bei diesem Thema offenbar stark verbreitet ist, darauf deutet auch dieser lange Satz hin, zu lesen in der Begründung zur Entschließung: »Trotz intensiver und langjähriger Aufklärungs- und Informationskampagnen durch Bund und Länder, insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), hat repräsentativen Umfragen zufolge nur rund ein Drittel der Bevölkerung eine selbstbestimmte Entscheidung über Organspende getroffen und in einem Organspendenausweis festgehalten.«

Ein Gesetz zur Einführung der Widerspruchslösung war bereits im Januar 2020 im Bundestag gescheitert (→ BIOSKOP Nr. 89), damals maßgeblich propagiert von Jens Spahn (CDU) und Karl Lauterbach (SPD). Ob das Thema in dieser Legislaturperiode erneut auf die politische Agenda kommt, wird auch davon abhängen, wie viele Bundesländer sich hinter die Entschließung von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg stellen werden, erkennbar dafür ist bisher Hessen. Die Abstimmung im Bundesrat war für den 15. Dezember

terminiert, also nach Redaktionsschluss dieser BIOSKOP-Ausgabe.

Ehrlicher und auch vertrauenswürdiger wäre es, wenn der Gesetzgeber endlich jegliche Fremdbestimmung bei Organentnahmen kategorisch

Vertrauenswürdiger wäre es, wenn der Gesetzgeber jegliche Fremdbestimmung bei Organentnahmen ausschließen würde.

ausschließen würde – will sagen: Wer zu Lebzeiten sein oder ihr »nein« zur Organentnahme dokumentiert oder dazu einfach geschwiegen hat, darf auf keinen Fall nach Eintritt des »Hirntodes« explantiert werden, eine stellvertretende Entscheidung darf es nicht geben, wenn »Selbstbestimmung« tatsächlich respektiert werden soll.

Dass Organentnahmen ohne ausdrückliche Vor-Einwilligung der Patient*innen nach wie vor überwiegende Praxis sind, daran erinnern einmal mehr die jüngsten, am 16. November veröffentlichten Zahlen der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO). »Eine schriftliche Willensbekundung lag nur bei 15 Prozent der möglichen Organspenden vor«, bilanziert die DSO für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2022 – also wurden Angehörige häufig zur stellvertretenden Entscheidung für ihre betroffenen Liebsten herangezogen. In besagtem Zeitraum seien insgesamt 2.821 potenzielle Organspenden gemeldet worden, aber nur ein Drittel habe realisiert werden können. »Rund die Hälfte der nicht erfolgten Spenden scheiterten an einer fehlenden Zustimmung«, schreibt die DSO.

Klaus-Peter Görlitzer